







Willkommen in Hamburg



Über uns → DE EN

DEUTSCHE
FILMVERSICHERUNGS
GEMEINSCHAFT
DFG





Policen



DOMCURA



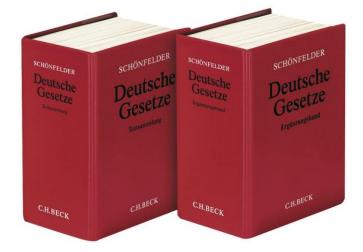


baobab



Ungeregeltes Phänomen

- Frage: Was ist ein Assekuradeur?
- Antwort:
 - § 59 VVG (-)
 - § 34d GewO (-)
 - VersVermV (-)
 - VAG (-)





Schimikowski

- Ein Assekuradeur ist regelmäßig als Vertreter (Ausschließlichkeits- oder Mehrfachvertreter) tätig. Soweit dies der Fall ist, unterliegt er den Rechtsregeln, die das Gesetz für den Versicherungsvertreter vorsieht.
- Der Assekuradeur ist meist aber mit umfassenderen Zeichnungsvollmachten ausgestattet; Risikoträger ist er nicht. In einzelnen Fällen kann der Assekuradeur rechtlich auch als Versicherungsmakler anzusehen sein, wenn er an keinen VR gebunden ist.
- Gewerberechtlich und versicherungsrechtlich ist der Assekuradeur nicht anders zu behandeln als jeder andere Versicherungsvermittler: Insbesondere bedarf er einer gewerberechtlichen Registrierung, er hat die Statusinformationspflichten zu erfüllen, er ist beratungs- und dokumentationspflichtig und haftet für Falschberatung.



Gercke/Gerhard

Assekuradeure sind mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Mehrfach-Versicherungsvertreter, die als Vertreter nach §§ 164 ff. BGB für die durch sie vertretenen Versicherer Versicherungsverträge abschließen. Der Begriff Assekuradeur stammt aus dem 19. Jahrhundert, als noch Einzelkaufleute Versicherungsrisiken übernehmen durften.

Assekuradeure übernehmen vielfach Aufgaben eines führenden Versicherers, indem sie Prämien und Bedingungen aushandeln und die Schadenbearbeitung übernehmen. Dazu sind sie im Innenverhältnis auf Basis der mit den vertretenen Versicherern abgeschlossenen Assekuradeursverträge berechtigt. Zugleich begrenzt der Assekuradeursvertrag die im Außenverhältnis regelmäßig unbegrenzte Vollmacht des Assekuradeurs.



Assekuradeure sind i. d. R. mit besonders weit reichenden Vollmachten des VR ausgestattete, insbes. im Bereich der Transport- und Sachversicherung tätige Mehrfachvertreter.

- Abschluss und die Änderung von Versicherungsverträgen
- Dokumentationsaufgaben
- Aufteilung des Risikos auf mehrere VR
- Prämieninkasso
- Mahnung und Kündigung
- Abrechnung
- Schadensbearbeitung
- Regress



Unklares Bild





Rechtsstellung und Aufgaben des Assekuradeurs



Abschlussvertreter i.S.d. § 59 Abs. 2 VVG

Der Assekuradeur übernimmt

den Abschluss und

die Änderung

von Versicherungsverträgen.



Abschluss von Versicherungsverträgen

Der Assekuradeur ist bevollmächtigt

durch gesetzlichen Vertreter des Assekuradeurs

sowie durch die vom Assekuradeur bevollmächtigten Personen,





Prämieneinzug und Verwaltung

Klassisches Inkasso

Alle sonstigen Rechte des Versicherers

Vollmacht



Schadenbearbeitung



Wie?

Wann?

Wer?



Regressführung

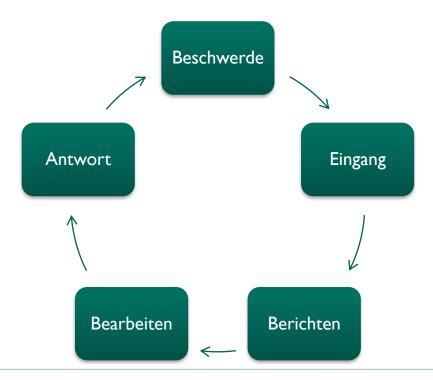








Beschwerden



Fachanwalt für Versicherungsrecht Assekuradeur Seite 15



Prozessführung



ür Versicherungsrecht Assekuradeur Seite 16



BGH, Urteil vom 14.03.1985 – I ZR 168/82

Assekuradeur

Der Assekuradeur kann im Wege der Prozessstandschaft Klage im eigenen Namen erheben.

Als Assekuradeur ist dieser vom Versicherer nicht nur zur Schadensregulierung, sondern auch zur Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen des Versicherers im eigenen Namen und Interesse ermächtigt worden.



Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 13. 02.2020 – 6 U 182/17

■ Ein Assekuradeur als zeichnungsbefugter Versicherungsagent einer Transportversicherung kann einen Schadensersatzanspruch aus einem Transportvertrag im Wege der Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend machen und dazu auch Zahlung an sich verlangen, soweit er über eine Assekuradeursvollmacht verfügt. Eine solche Vollmacht muss dabei für ihre Wirksamkeit nicht bei einer Versicherungsbörse oder Handelskammer hinterlegt werden

Assekuradeur

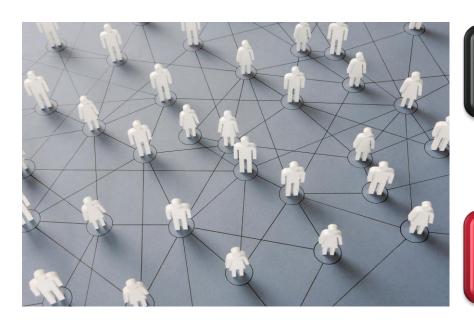


Das Recht der Versicherungsvermittlung





Funktionsausgliederung



Bis zum 31.12.2015 wurde die "Funktionsausgliederung" durch

- § 5 Abs. 3 Nummer 4 VAG a.F.
- § 13 Absatz 1a Satz 2 VAG a.F.
- § 64a Abs. 4 VAG a.F.

geregelt.



Funktionsausgliederung

Funktionsausgliederungsverträge sind Verträge, durch die

- der Vertrieb,
- die Bestandsverwaltung,
- die Leistungsbearbeitung,
- das Rechnungswesen,
- die interne Revision,
- die Vermögensanlage oder
- die Vermögensverwaltung

eines Versicherungsunternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden soll.



Ausgliederung § 7 Nr. 2 VAG

Das Aufsichtsrecht erfasst jetzt jede Ausgliederung, § 32 VAG.

Ein Versicherungsunternehmen, dass Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert, bleibt für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.



Pflicht zur Anzeige

■ Pflicht zur Anzeige geplanter Ausgliederungen, § 47 Nr. 8 VAG

Das Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich die Absicht, wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern, unter Vorlage des Vertragsentwurfs anzuzeigen.



VersAusgl-AnzV

Gültig 23. Nov. 2022

Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz





Wichtige Funktionen

- Art. 49 Solvabilität II-Richtlinie
- Es ist sicherzustellen,
 - dass Versicherungsunternehmen, die Funktionen oder Versicherungstätigkeiten outsourcen, voll für die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen verantwortlich bleiben.



Wichtige Funktionen

Art. 49 Abs. 2 Solvabilität II-Richtlinie

Das Outsourcing darf nicht derart durchgeführt werden, dass einer der folgenden Fälle eintritt:

- a) wesentliche Beeinträchtigung der **Qualität** des Governance-Systems des betreffenden Unternehmens;
- b) übermäßige Steigerung des operationellen **Risikos**;
- c) Beeinträchtigung der Fähigkeit der Aufsichtsbehörden, die Einhaltung der Verpflichtungen des Unternehmens durch dieses zu **überwachen**;
- d) Gefährdung der kontinuierlichen und zufrieden stellenden Dienstleistung für die **Versicherungsnehmer**.



EIOPA

- In welchem Umfang das Outsourcing im Rahmen des Governance-Systems dokumentiert werden soll, stellt EIOPA in der Leitlinie 47 (schriftlich festgelegte Outsourcing-Leitlinien) der Sammlung der Leitlinien zum Governance-System dar.
- Danach sollten im Einklang mit Art. 41 und Art. 49 der Solvabilität II-Richtlinie die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen, das Outsourcing betreibt oder in Erwägung zieht, in seinen Outsourcing-Leitlinien die Outsourcing-Prozesse und das Vorgehen des Unternehmens von Vertragsbeginn bis Vertragsablauf behandeln.



EIOPA

- Dies umfasst insbesondere:
 - a) Die Kriterien für die Einordnung einer Funktion oder Tätigkeit als kritisch oder wichtig;
 - b) wie ein Dienstleister geeigneter Qualität ausgewählt wird und wie und wie oft seine Leistungen und Ergebnisse **beurteilt** werden;
 - c) die in die **schriftliche Vereinbarung** mit dem Dienstleister aufzunehmenden Elemente; und
 - d) Notfallpläne, einschließlich Ausstiegsstrategien für ausgelagerte kritische oder wichtige Funktionen oder Tätigkeiten.



EIOPA

- In Leitlinie 45 (**Abschluss von Versicherungsgeschäften**) der Sammlung der Leitlinien zum Governance-System der EIOPA stellt diese fest, dass im Einklang mit Artikel 49 der Solvabilität II-Richtlinie die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen sollten, dass,
 - wenn einem Versicherungsvermittler... die Vollmacht erteilt wurde, im Namen und auf Rechnung eines Versicherungsunternehmens Versicherungsgeschäfte abzuschließen oder Ansprüche zu regulieren, das Unternehmen dafür Sorge trägt, dass die Tätigkeit dieses Vermittlers den Outsourcing-Anforderungen unterliegt.



Produktentwicklung



Produktfreigabeverfahren § 23 Ia – d VAG

- Unternehmen
- Interne Freigabe
- Zielmarkt
- Regelmäßige Überprüfung
- Anpassung





Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Suchtext



Unternehmen	Verbraucher	Internationales	Recht & Regelungen	Publikationen & Daten	Die BaFin
Officerificial	Verbraderier	meeriacionales	recent a regerangen	r domacionen a bacen	Die Bai III

♠ > Recht & Regelungen > Verwaltungspraxis > Rundschreiben > Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an ...







25.01.2017, geändert am 02.03.2018 | Thema Governance

Rundschreiben 2/2017 (VA) -Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)



13.7 Ausgliederung auf Versicherungsvermittler

 282 Die Übertragung des Abschlusses von Versicherungsgeschäften oder der Schadenregulierung auf Versicherungsvermittler stellen immer eine Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten dar. Die Unternehmen haben insoweit keine Einschätzungsfreiheit.



13.7 Ausgliederung auf Versicherungsvermittler

 Zu beachten ist, dass nach der Maßgabe der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 14.01.2016, I ZR 107/14) eine Schadenregulierung durch Versicherungsmakler unzulässig ist.







Regelungsbedarf im Vertrag Assekuradeur und Versicherer

- REVISIONS-, EINSICHT UND PRÜFUNGSRECHTE
- PRÜFUNG DER ORGANISATORISCHEN GRUNDLAGEN
- INFORMATIONSPFLICHTEN
- DATENSCHUTZ- UND –SICHERUNGSPFLICHTEN
- WEISUNGSRECHTE
- KÜNDIGUNGSRECHTE
- EINSCHALTUNG DRITTER
- VEREINBARUNG ZU DEN TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN
- ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

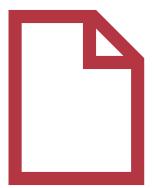


Aufbau

Vertrag



Konkretisierung durch Anlagen





Vollmacht

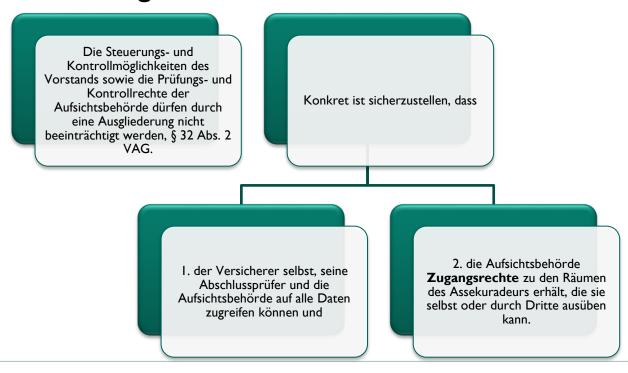
- Unbegrenzt nach Außen
- Begrenzt nach Innen
- Zeitlicher Rahmen

Vollmacht





Einsichts- und Prüfungsrechte





Organisation, Weisungsrechte

- Weisungsrechte des Versicherers hinsichtlich der Organisation des Geschäftsablaufs.
- Die sich aus den §§ 23 ff VAG ergebenden Anforderungen an die Geschäftsorganisation eines Versicherers sind auch auf die Tätigkeit des Assekuradeurs anzuwenden, weil dieser alle Kernfunktionen eines Versicherers übernimmt.



Erteilung von Untervollmachten, Subunternehmer

- Der Assekuradeur ist nur nach vorheriger Zustimmung des Versicherers dazu berechtigt,
 - eine Vollmacht an Dritte weiterzugeben.



Störung des Geschäftsbetriebes

- Die Unternehmen haben angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen, zu treffen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten, § 23 Abs. 4 VAG.
- Ziel der Notfallplanung ist die Fortführung der Geschäftstätigkeit mit Hilfe von definierten Verfahren.



Herausgabe von Unterlagen, Zurückbehaltungsrecht

Dem Assekuradeur stehen keine Zurückbehaltungsrechte an Unterlagen zu.

Die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde dürfen durch eine Ausgliederung nicht beeinträchtigt werden, § 32 Abs. 2 VAG.



Kundengelder



Trennung

Geschäftskonto

Kundengelder



Vertragsdauer

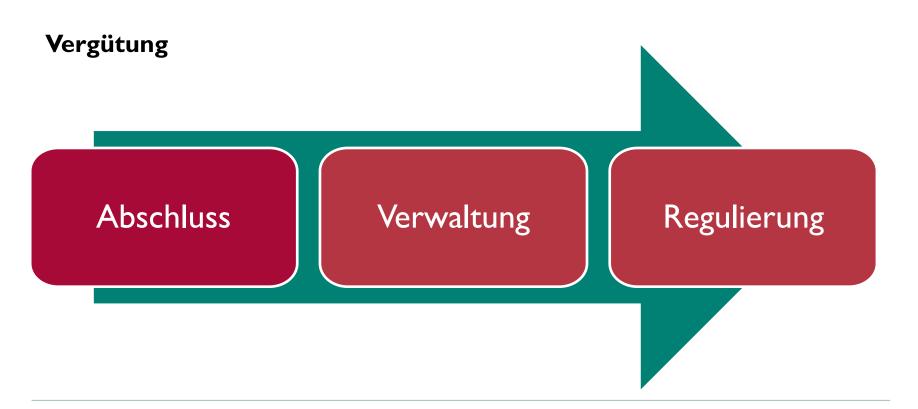
- Der Vertrag endet und die erteilten Vollmachten erlöschen, ohne dass es einer Kündigung bedarf an dem Tag,
 - an dem der Assekuradeur die Erlaubnis zur T\u00e4tigkeit als Versicherungsvermittler verliert;
 - an dem eine zuständige Behörde die Beendigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung verlangt;
 - an dem eine der Vertragsparteien das Insolvenzverfahren einleitet.



Geheimhaltung, Datenschutz, Geldwäsche

- Klarstellung für den Assekuradeur
 - 1. Über Geschäftsgeheimnisse
 - 2. Zum Datenschutz
 - 3. Zur Geldwäsche







Vergütung





Und das Finanzamt?







EuGH-Vorlage vom 05. September 2019, V R 58/17

Oliver Meixner



EuGH, Urt. v. 25.3.2021 - C-907/19

Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer auf die von einem Steuerpflichtigen erbrachten Dienstleistungen in Form der Bereitstellung eines Versicherungsprodukts an eine Versicherungsgesellschaft und, als Nebenleistung, der Vermittlung dieses Produkts für Rechnung dieser Gesellschaft sowie der **Verwaltung** der geschlossenen Versicherungsverträge keine Anwendung findet, sofern das vorlegende Gericht diese Leistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer als einheitliche Leistung einstuft.

Assekuradeur



Weitere Risiken





Audit





Risiken

Ein Assekuradeur zeichnet über das vom VR genehmigte Maximum hinaus Ein Assekuradeur zeichnet womöglich vertraglich verbotene oder gar rechtswidrige Risiken (Transportversicherung für Atom-U-Boote nach Nordkorea)

Ein Assekuradeur reguliert falsch

Ein Assekuradeur reserviert falsch

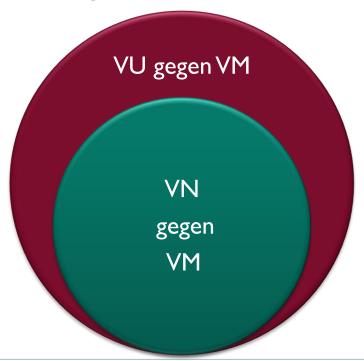
Ein Assekuradeur regressiert nicht

Ein Assekuradeur rechnet nicht korrekt ab

Ein Assekuradeur rechnet nicht zeitnah ab



Berufshaftpflichtversicherung





Was ist eigentlich eine Mitversicherung?





Einzelmitversicherung und Mitversicherungsgemeinschaft

Risikoteilung durch:

Ad-hoc-Mitversicherung

Mitversicherungsgemeinschaft



Kfz-Haftpflichtversicherung als Mitversicherung?

§ 113 VVG

§ 6 Abs. 4 Ziff. 4 (a) FZV





Rechtsbeziehungen der Beteiligten

Das Außenverhältnis zwischen den Mitversicherern und dem VN





Rechtsbeziehungen der Beteiligten



Das Innenverhältnis der Mitversicherer untereinander



Die Befugnisse des Führenden

Ausgestaltung der Führungsklausel

- Anzeigeklausel
- Anschlussklausel
- Prozessführungsklauseln



Rolle des Assekuradeurs

- Führungsrolle
- Austausch der Versicherer
- Mediator



Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und

Willenserklärungen des VN für alle beteiligten Versicherer

entgegenzunehmen.



■ Die vom führenden VR mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die MitVR verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadensregulierung. Der führende VR ist jedoch ohne Zustimmung der MitVR, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt zur Erhöhung des Policenmaximums.



 (I) Der VN wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

(2) Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem VN als auch für sie verbindlich an.



– Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Prämien

in eigenem Namen für Rechnung sämtlicher an dieser Versicherung beteiligten

Versicherer geltend zu machen.



Der VN wird in Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden VR und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.



Die beteiligten VR erkennen die gegen den führenden VR rechtskräftig

gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem VN nach

Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.



Falls der Anteil des führenden VR den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstands oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der VN berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten VR verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auf weitere VR auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.



Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen den oder von dem führenden Versicherer erstrittenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt.



Und die Umsatzsteuer?



Bundesministerium der Finanzen



RL 2006/112/EG

- Art. I35 [Steuerbefreiungen für Finanz-, Glücksspiel- und Grundstücksumsätze]
 - (I) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:
 - a) Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden;
- § 4 Ziff. I I UStG...die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler;

Assekuradeur



Umsatzsteuerrechtliche Qualifizierung der Führungsleistungen

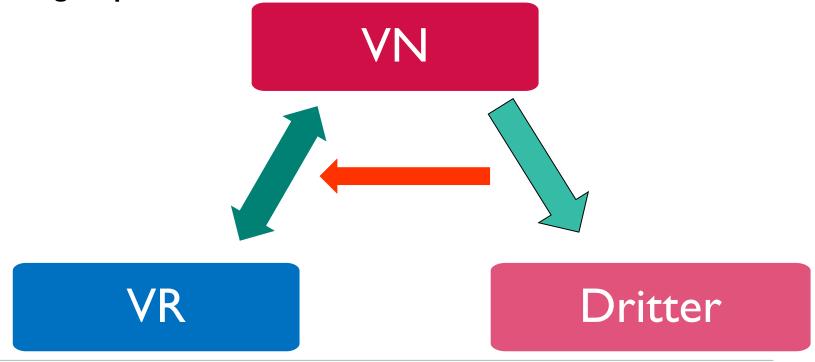
■ Übernimmt bei der durch eine Beteiligungsklausel im Versicherungsvertrag offengelegten Mitversicherung eines Risikos durch mehrere Versicherer (sog. offene Mitversicherung) der führende Versicherer die bei Begründung und Abwicklung der Mitversicherungsverträge anfallenden Verwaltungsaufgaben (sog. Führungsleistungen) gegen einen erhöhten Anteil aus dem Versicherungsentgelt (sog. Führungsprovision), liegt darin eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung an den/die Mitversicherer. BFH, Urteil vom 24. 4. 2013 - XI R 7/11

Assekuradeur

Seite 72



Typische Regressprobleme





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit









tietjen@uhsadel.com



Tel. +49 40 350 17 69 - 10



www.yachtrechttietjen.de











Oliver Meixner Rechtsanwalt Fachanwalt für Versicherungsrecht oliver meix ner@kanzlei-johannsen.de

Tel. +4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de